

## **Die Zukunftsgärtner\*innen: Eine breit aufgestellte Kooperation zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung**

### **Anlass:**

Wie viele Branchen unterliegt auch die Grüne Branche neuen Herausforderungen. Neben Anpassungsstrategien an den Klimawandel spielen auch die Digitalisierung und eine gute technische Ausstattung im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Pflanzenproduktion, Distribution, im Handel und in der Vermarktung eine immer größere Rolle. Virtual und Augmented Reality sind wesentliche Instrumente in der Werbung und Vermittlung.

Der Fachkräftemangel wird zu einer existentiellen Herausforderung für die Zukunft. Hier setzt die Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW an. Gemeinsam mit dem MAGS, mit den Beschäftigungsgesellschaften der Kommunen und Kreise, der Gesellschaft für innovative Beschäftigung (GIB), dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (VGL) und dem Träger „Weg und Raum“ möchte die IGA 2027 eine nachhaltige Kooperation zur Förderung von Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung eingehen.

Pilotprojekt ist zurzeit der IGA-Zukunftsgarten Emscherland, der bereits im Bau ist. Sechs Partnerinnen und Partner, Beschäftigungsgesellschaften und der Kreisgartenbaulehrbetrieb als Kooperationsbetrieb mit Ausbildungslegitimierung, bilden bereits den zweiten Gärtnerjahrgang aus. Im kommenden Jahr startet ein weiterer Jahrgang mit einer Ausbildung im Parkmanagement. Ziel ist es, nach diesem Vorbild für die IGA ein Rollout zu leisten, um die bauliche Umsetzung und vor allem in die anschließende Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der geschaffenen Gärten und Parks mit Ausbildungs- Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zu verknüpfen. Nach dem Kreis Recklinghausen mit dem Emscherland macht sich zurzeit der Kreis Unna für den Zukunftsgarten Bergkamen und Lünen auf den Weg.

## **Ziel:**

Wir fördern aktiv Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach SGB II und setzen uns für Aus- und Weiterbildungsformate – auch für Quereinsteiger\*innen – in der Grünen Branche ein.

Darüber hinaus soll auch in den Quartieren, in den Nachbarschaften links und rechts unserer Zukunftsgärten und immer dort wo die IGA gGmbH aktiv plant und baut, bei den Menschen für die Chancen auf eine Karriere in der Grünen Branche

Geworben und darüber informiert werden.

Im Rahmen der vom MAGS einberufenen Steuerungsrounds mit allen zu beteiligten Beschäftigungsträgern und dem VGL war die IGA gGmbH um Klärung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen gebeten worden.

## **Ergebnis der steuerrechtlichen Klärung:**

**Nach § 12 Absatz 1 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) unterliegen Umsätze, die einzelne steuerlich anerkannte gemeinnützige Körperschaften außerhalb ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs tätigen, zum Beispiel um Langzeitarbeitslose in Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung zu integrieren, dem ermäßigten Steuersatz von 7%.**

Hier gilt der Vergabevorschlag „Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung“. Das heißt, in der Ausschreibung muss durch den Bauherrn und Auftraggeber der Wille bekundet werden, mit Beschäftigungsgesellschaften zusammenzuarbeiten. Diese Vorgehensweise wurde bei der baulichen Realisierung des Zukunftsgartens Emscherland erfolgreich praktiziert. Dort ist jetzt bereits das vierte Los in der Ausschreibung und die Kooperation von sechs Kooperationspartner\*innen beziehungsweise Beschäftigungsträgern (,Weg und Raum‘, Jobcenter des Kreises Recklinghausen mit dem Kreisgartenbaulehrbetrieb, Dorstener Arbeit, Jugend in Arbeit und die Beschäftigungsgesellschaft Herne) konnte sich jeweils erfolgreich bei dem Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung behaupten. Darauf können sich sowohl freischaffende Wirtschafts-Betriebe, als auch gemeinnützige Träger bewerben. Dieses Modell wird in unterschiedlichen Konstellationen seit der IBA Emscherpark praktiziert.

Die steuerliche Frage ist dann relevant, wenn es um die Zusammenarbeit gemeinnütziger und gewerblicher Betriebe geht. Darin äußert sich das Gemeinnützigkeitsrecht eindeutig. Um die Gemeinnützigkeit der Träger nicht zu gefährden, müssen die Arbeiten überwiegend dem gemeinnützigen Zweck dienen – der Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, nicht der Bauabwicklung. Nur dann sind sie vorsteuerabzugsberechtigt und dürfen die Leistung mit 7% MWSt anbieten. Die Definition liegt bei überwiegend und das ist deutlich mehr als 50 %. Dieser Sachverhalt betrifft weniger das Vergabepapier, sondern dient als Hinweis für zukünftige Bewerber\*innen um Leistungen. Die Träger könnten sich auch über ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bewerben und mit Firmen der freien Wirtschaft Arbeitsgemeinschaften bilden, aber dann ist der Steuersatz 19%.

Der Erfolg zum Beispiel beim Emscherland liegt in der Agilität: Die Beschäftigungsträger haben im Sinne einer projektbezogenen Partnerschaft einen losen Zusammenschluss mit einer Bietergemeinschaft und eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Sie endet mit der Auftragserfüllung und Schlussrechnung. Die Finanzierung der Träger erfolgt nach dem Solidaritätsprinzip. Über monatliche Gutschriften wird eine Deckung der Unkosten sichergestellt.

Essen, 09.06.2021

Dr. Martina Oldengott